

Verteiler:

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

nachrichtlich:

- b) S
- c) Ämter und Betriebe des Ressorts
- d) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften

**Dienstanweisung Nr. 451**

(Aufgabenbereich: 06)

**Verfahren zur Beteiligung und Abstimmung in Bauleitplanprozessen  
(Zusammenarbeit des Fachbereichs Bau und Stadtentwicklung, der Abteilung 5 Verkehr sowie des Amtes für Straßen und Verkehr bei vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahren und städtebaulichen Projekten im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung)**

**1. Vorbemerkungen**

Zwischen dem Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (FB Bau) und der Abteilung 5 Verkehr (Abt. 5) sowie dem Amt für Straßen und Verkehr (ASV) wurde ein abgestimmtes Verfahren zu einem integrierten Vorgehen bezüglich der Verkehrsthemen in Bauleitplanungsprozessen und umgekehrt entwickelt. Das Verfahren hat ein abgestimmtes Verfahren zu einem integrierten Vorgehen bezogen auf die Verkehrsthemen in Bauleitplanprozessen und umgekehrt zum Ziel.

**2. Grundlagenermittlung Bauleitplanung**

Ein Erschließungscheck gemäß Verkehrsentwicklungsplan (VEP) findet im Vorfeld einer Planung, im Rahmen eines Letter of Intent (LoI) und/oder dem Start der Phase 0 eines städtebaulichen Projekts statt. Dabei wird nach Mobilitätsarten (Fußverkehr, Radverkehr, ÖV, MV) und Zielen der Stadtentwicklung bzw. des Flächennutzungsplans differenziert, die die Grundlage für die zukünftige Entwicklung bilden. In diesem Zusammenhang ist die angemessene räumliche Ausdehnung zu analysieren, die eine sinnvolle Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen erlaubt.

Das zuständige Bezirksreferat in der Abt. 6, der FB02 oder das Referat 71 der Abt. 7 lädt bezüglich des Erschließungschecks zu einem Austauschtermin ein. In diesem Erschließungscheck werden die Eckdaten und Grundlagen der nachfolgenden Planung besprochen, welche in dem zukünftigen Verfahren im Verhältnis zum Vorhabenträger zugrunde gelegt werden sollen. Dieser verschriftlichte Erschließungscheck wird zwischen FB Bau, Abt. 5 und dem ASV auf Basis einer zwischen der Abt. 5 und dem ASV geeinten Position abgestimmt (Mitzeichnung: 5 / ASV, 6 / FB02, 7). Er stellt keine einseitige Darstellung der Sichtweise der jeweiligen beteiligten Verwaltungseinheiten dar, sondern ist Ergebnis einer frühzeitigen Abstimmung und erfolgt auf der Grundlage der Ziele der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Die verkehrliche Beurteilung der Projekte erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung. Die Abt. 5 verschriftlicht in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirksreferat, dem FB02 oder dem Referat 71 im Sinne eines generellen Anforderungsprofils aus verkehrlicher Sicht (zu Rahmen und Eckpunkten) die Anforderungen, die in einer Verkehrsuntersuchung im Rahmen von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) iterativ zu verarbeiten und zu beachten sind. Grundlage ist der aktuelle Stand der Wissenschaft und Technik in Bezug auf die geplanten Entwicklung.

Dieses generelle Anforderungsprofil aus verkehrlicher Sicht wird mit der Abt. 5 und ASV über die Abt. 5 in Federführung des FB Bau, Abteilung 6 sowie FB02 und Abteilung 7 (Mitzeichnung Referatsleitungen) abgestimmt und als Grundlage für die Untersuchung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls herangezogen. Bei Änderungen der geplanten Entwicklung kann eine Anpassung der Anforderungen für eine Verkehrsuntersuchung (Erweiterung oder Reduzierung) erforderlich werden. Dies ist erneut zu verschriftlichen und abzustimmen.

Bei kleineren Planungsvorhaben können die genannten Abstimmungen auch auf Referatebene herbeigeführt werden. In einem solchen Fall sind die Abteilungsleitungen zu informieren.

### **3. Stellungnahmen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu Bauleitplänen (FNP, B-Pläne)**

Abt. 5 und ASV werden entsprechend des Baugesetzbuchs (BauGB) jeweils als Träger:innen öffentlicher Belange (TöB) angeschrieben. Abt. 5 und ASV geben im Rahmen der TöB-Beteiligung in der gesetzlich vorgesehenen Frist (vgl. § 4 Abs. 2 BauGB) ihre Stellungnahme gemeinsam und abgestimmt durch die Abt. 5 ab.

### **4. Dokumentation des gemeinsamen Abwägungsergebnisses zur Vorlage / in der Verfahrensakte**

Im Planaufstellungsverfahren werden die in der gemeinsamen Stellungnahme von Abt. 5 und ASV benannten Belange tabellarisch erfasst. In dem Aufstellungsverfahren erfasst Abt. 6 / FB02 bzw. Abt. 7 in dieser Tabelle, ggf. auf

Grundlage eines Abstimmungstermins mit Abt. 5 und ASV, wie diese Belange im Planaufstellungsverfahren Berücksichtigung gefunden haben. Die Abt. 5 und das ASV teilen drei Wochen nach Zugang dieser Darstellung in einer gemeinsamen und abgestimmten Stellungnahme mit, wenn die Angaben in der Tabelle den Inhalt der Behandlung der Belange unzutreffend wiedergeben sind. Sofern fristgerecht diese Rückmeldung erfolgt, wird wie unter Ziffer 5 dargestellt verfahren. Andernfalls legen Abt. 6 / FB02 und Abt. 7 das Ergebnis der Tabelle bei der weiteren Behandlung der Planung zugrunde.

#### **5. Vorlagen / Vorträge gegenüber der Hausleitung als Ergebnis der fachlichen Abstimmung**

Kann im Rahmen der Abwägung und der Abstimmung auf Ebene der Referatsleitungen keine Einigkeit hergestellt werden, so wird zunächst ein Einigungsver-such auf Ebene der Fachbereichs- und Abteilungsleitung angestrebt; scheitert dieser ebenfalls, so ist die Einigung auf Staatsrät:innen-Ebene herbeizuführen. Scheitert auch diese Einigungsoption entscheidet die Ressortleitung S.

In diesem Verfahren ist in den gemeinsamen Gesprächen ein Lösungsansatz zu erarbeiten, der sowohl fachlich umsetzbar als auch rechtlich vertretbar ist und die Ziele des Planungsvorhabens nicht beeinträchtigt. Die Beteiligten werden dabei die Ihnen zustehenden Ermessensspielräume nutzen, um einen tragfähigen Umsetzungsvorschlag zu formulieren.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

gezeichnet

Gabriele Nießen  
- Staatsrätin BZ -

Enno Nottelmann  
- Staatsrat UV -